

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 86 (1989)

Heft: 3

Artikel: Neues aus Institutionen und Organisationen in der Hilfe für Behinderte

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838387>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- flankierende sozialpolitische Massnahmen in verschiedenen Bereichen auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene,
- die Bereitschaft der Verantwortlichen zur Setzung von immer neuen Prioritäten und der Mut, über Kleinigkeiten rasch hinwegzugehen, um sich Wichtigerem widmen zu können.

Auch wenn wir in den letzten Jahren und Jahrzehnten diesen Erfordernissen vielerorts näher gekommen sind, so bleibt doch noch ein langes Stück Weg zu gehen. So ist im Hinblick auf eine einheitliche Grundlage öffentlichfürsorgerischen Handelns zu fragen, wie wir die kantonalen Gesetzgebungen einander weiter annähern können. Den Bedürftigen könnte durch die Festschreibung eines Mindeststandards im Rahmen interkantonalen Vereinbarungen oder eines Rahmengesetzes auf Bundesebene mehr Rechtssicherheit gewährt werden. Leider nehmen immer noch viele Fürsorgeverantwortliche ihr Arbeitsgebiet zu wenig ernst, betrachten ihre Aufgaben zu wenig differenziert und entwickeln demnach vorschnelle oder eigenbrötlerische Lösungen, die mehr zur Missachtung oder Verwaltung der Armut beitragen als zu deren Bekämpfung.

Wer eine zeitgemässe und gesetzeskonforme Sozialhilfe betreiben will, hat bei einer Diskussion um einheitliche Standards und Prinzipien nichts zu verlieren, braucht von verbindlichen Mindestanforderungen nichts zu befürchten.

FAZIT: Ein Systemwechsel wäre gefährlich, aufbauende Kritik dagegen tut not.

Peter Tschümperlin

Neues aus Institutionen und Organisationen in der Hilfe für Behinderte

Beitrag aus «Jahrbuch 1986/87 zur Schweizer Heilpädagogik», Verlag der Schweiz. Zentralstelle für Heilpädagogik SZH, Luzern 1988

Wie immer man auch über Proklamationen der UNO denken mag, das 1981 durchgeführte «Internationale Jahr der Behinderten» hat doch auch in der Schweiz Impulse ausgelöst, die noch in den vergangenen 2–3 Jahren, zu spüren waren. Abgesehen von den – wenn auch nicht durchwegs befriedigenden – Entwicklungen in der Gesetzgebung, wurde auch die Tätigkeit in den Institutionen und Organisationen beeinflusst: Im Zentrum steht die wachsende Erkenntnis, dass der behinderte Mensch nicht ein Objekt der Betreuung, ja der Bevormundung darstellt, sondern vielmehr in Entscheidungsprozesse einzubeziehen und an der Ausgestaltung der Tätigkeit von Institutionen und Organisationen zu beteiligen ist. Auch dort, wo dies wegen der Schwere der Behinderung nur beschränkt oder nicht möglich ist, ist das Angebot der Werke und Verbände der Invalidenhilfe wesentlich differenzierter und auch professioneller geworden. Diese an sich positive Entwicklung hat auf der anderen Seite zu einem immer unübersichtlicher werdenden Netz an spezialisierten Einrichtungen und Stellen geführt.

Das wachsende Mitsprachebedürfnis der Behinderten führt im weiteren dazu, dass die Aktivitäten der Institutionen und Organisationen nicht mehr als patronale Fürsorgeangebote betrachtet, sondern als eigentliche Dienstleistungen angeboten werden. Auf der «Anbieterseite», also bei den Direktionen und Geschäftsstellen, hat dies wiederum zur Konsequenz, dass das Dienstleistungsangebot weiterhin professionalisierter und damit kostenintensiver wird. Ob diese auch in anderen Bereichen des Sozialwesens anhaltende Tendenz, namentlich der Ersatz von freiwilligen Helfern durch bezahlte Fachleute, weitergehen kann, muss angesichts der Kostenentwicklung und der Verlagerung des staatlichen Interesses in Frage gestellt werden. Nicht nur im Gesundheitswesen, sondern auch im Bereich der Invalidenhilfe und -selbsthilfe muss von einer – allerdings auf weit tieferem Niveau liegenden – Kostenexplosion gesprochen werden; dies mit dem Unterschied natürlich, dass ein weitaus grösserer Nachholbedarf bestand und weiterhin besteht.

Wenn im folgenden von «Institutionen» die Rede ist, so sind die Einrichtungen oder Werke für erwachsene Behinderte gemeint. Unter Werken für Behinderte verstehen wir in erster Linie Ausbildungs- und Eingliederungsstätten, Dauerwerkstätten (geschützte Werkstätten, Beschäftigungsstätten) sowie Wohneinrichtungen (Wohnheime, Wohngruppen). Die nachfolgenden Ausführungen basieren grösstenteils auf Entwicklungen und Tendenzen im Schweizerischen Verband von Werken für Behinderte SVWB, dem die meisten Institutionen für erwachsene Behinderte angeschlossen sind.

Quantitative Veränderungen

Zunächst fällt die zahlenmässige Zunahme der Heimstätten auf. Obwohl – wie in anderen Bereichen – das statistische Material spärlich ist, lässt sich feststellen, dass seit 1984 die Zahl der Institutionen um rund 20% zugenommen hat: Im SVWB wuchs die Mitgliederzahl in diesem Zeitraum von rund 250 auf über 310; die vom Bundesamt für Sozialversicherung veröffentlichten Angaben decken sich mit dieser Zuwachsrate (Werkstätten: 239/291, Wohnheime 296/354).

Worauf ist diese «Zuwachsrate» zurückzuführen? Besteht nicht ein Widerspruch zur wachsenden Erkenntnis der Fachleute, wenn nicht der Gesellschaft, dass gesonderte Einrichtungen für Behinderte nicht primär erstrebenswert sind?

Die Vermehrung der Werke hat viele Erklärungen, wovon einige an dieser Stelle erwähnt seien:

- Behinderte Menschen gelangen aus noch geschützteren Einrichtungen in die verhältnismässig offenen Behindertenwerke. Es werden immer mehr Behinderte aus Pflegeanstalten und (geschlossenen) psychiatrischen Anstalten aufgenommen.
- Es besteht nach wie vor ein wirklicher Bedarf an geeigneten Wohnplätzen für Behinderte, die bisher in geschlossenen Anstalten oder bei – oft überforderten – Angehörigen lebten.

- Der Trend zur Schaffung von Klein- und Kleinsteinrichtungen hält weiterhin an. Statt einem Grossheim entstehen mehrere Kleinheime.
- Trotz einer relativ hohen Konjunktur wird die Integration in die offene Wirtschaft zunehmend schwieriger. Die Grenze, welche eine auf die Arbeitswelt bezogene «Behinderung» definiert, verschiebt sich angesichts des wachsenden Leistungsdrucks weiter nach oben; die Toleranz wird kleiner.

Differenzierte Bedürfnisse

Die Zunahme von Institutionen ist auch darauf zurückzuführen, dass die Bedürfnisse von behinderten Menschen zunehmend differenzierter abgedeckt werden. Jegliche Art von Behinderung und jegliche Lebensphase sollen spezifisch berücksichtigt werden.

So musste der SVWB Anfang 1986 anlässlich seiner Diskussionen über ein neues Leitbild entscheiden, welche Typen von Behindertenwerken überhaupt noch vom Verband anzuvisieren seien. Von der IV subventioniert werden über 15 verschiedene Arten von Einrichtungen, von den «klassischen» Institutionen (Werkstätten und Wohnheime) über die Übergangsheime für Klinikentlassene bis zu den heilpädagogischen Grossfamilien und Ferienheimen.

Zudem macht sich die Entwicklung in der Sozialpsychiatrie bemerkbar: Durch den Ausbau von ambulanten Behandlungs- und Betreuungsmöglichkeiten für psychisch Kranke und Behinderte, aber auch für Suchtgeschädigte, ist ein zunehmendes Bedürfnis an spezialisierten Einrichtungen entstanden. Diese «neue» Kategorie von Behinderten erfordert weitgehend die Schaffung von neuen Institutionen. Die bestehenden Werke, die für körper- und sinnesbehinderte Menschen einerseits sowie für Geistigbehinderte andererseits geschaffen wurden, sind nicht oder nur bedingt in der Lage, diese Personen aufzunehmen.

Bedarf an Fachleuten wächst

Die gestiegenen Anforderungen an die Qualität der Institutionen und ihres Dienstleistungsangebotes wirken sich natürlich auch auf die Führung aus: Der Bedarf an professionellen Leitern, Kaderleuten und Fachleuten auf der Gruppenebene ist gestiegen, was wiederum eine erhebliche Steigerung des Angebotes im Bildungsbereich zur Folge hat. Sowohl der SVWB als auch andere Verbände und Schulen, z.B. die Vereinigung zur Personalausbildung für Geistigbehinderte VPG oder die in der SAH zusammengeschlossenen Heimerziehschulen, sind daher daran, das Bildungswesen zu verbessern und – was mindestens so wichtig ist – zu koordinieren. So hat der SVWB im Jahre 1986 die Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik SZH beauftragt, eine Analyse der Bildungssituation in den Instituten durchzuführen und Vorschläge für ein verbandsübergreifendes Bildungswesen zu erarbeiten.

Finanzierungsfragen

Die finanzielle Lage der Institutionen hat sich in den letzten Jahren mehrheitlich verbessert, was zur Hauptsache auf folgende Gründe zurückzuführen ist:

- Die Werkstätten konnten ihre Produktionserlöse zum Teil erheblich steigern. Dies ist einerseits auf die Konjunkturlage, andererseits auf die professionelle und ideenreiche Leitung zurückzuführen.
- Die Betriebsbeiträge der Invalidenversicherung wurden auf 1.1.1984 (Werkstätten) und 1.1.1986 (Wohnheime) zum Teil erheblich verbessert.
- Obwohl die Renten der Behinderten immer noch nicht als existenzsichernd im Sinne des Verfassungsauftrages (Art. 34quater BV) bezeichnet werden können, ist deren Einkommen gestiegen. Insbesondere die am 1.1.1987 in Kraft getretene 2. Revision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wird für Wohnheimpensionäre wesentliche Mehreinnahmen bewirken.
- Schliesslich wird die am 2.2.1984 beschlossene Interkantonale Heimvereinbarung, der mittlerweile fast alle Kantone auch für die Erwachsenen-einrichtungen beigetreten sind, einen positiven Einfluss auf die Finanzlage der Institutionen haben. Damit können Defizitanteile für ausserkantonale Pensionäre abgewählt werden. Allerdings fehlt es noch weitgehend an kantonalen Gesetzen, welche die Defizitfinanzierung für Kantonseinwohner regeln.

Geschützte Werkstätten

Wie vom SVWB erhoben wurde, arbeiteten im Jahre 1986 rund 15 000 Behinderte in über 250 geschützten Werkstätten, wobei ein Produktionserlös von nahezu 100 Millionen Franken erreicht werden konnte. Während also die Beschäftigungslage allgemein als zufriedenstellend bezeichnet werden kann, bereiten die Rationalisierung und Automatisierung in der Wirtschaft für die Beschaffung von einfachen Arbeitsaufträgen immer grössere Schwierigkeiten. Für die wachsende Zahl von Schwer- und Mehrfachbehinderten in den Werkstätten fehlt es zunehmend an geeigneter Arbeit. Angesichts dieser Entwicklung, die sich noch verschärfen wird, weichen die Werkstätten wieder auf die Herstellung von Eigenprodukten aus. Damit wird der Anfang der 60er Jahre eingeleitete Prozess zur Übernahme von Industrieaufträgen teilweise angehalten. Andere Institutionen hingegen gehen dazu über, mit erheblichen Investitionen (z.B. computergesteuerten Maschinen) mit der technologischen Entwicklung Schritt halten zu wollen.

Förderung der Ausbildung

Allen Unkenrufen zum Trotz werden immer mehr behinderte Jugendliche in der offenen Wirtschaft ausgebildet. Das Niveau und die Belastbarkeit der Behinderten in der geschützten Ausbildung sinkt zunehmend, was erhöhte An-

forderungen an die Ausbilder stellt. Ebenso wird die spätere Plazierung der meist mehrfach behinderten Lehrlinge erschwert.

Positiv ist die Einführung des sog. kleinen IV-Taggeldes anlässlich der Inkraftsetzung des 1. Teils der 2. IVG-Revision am 1. Juli 1987 zu vermerken. Damit sollen auch behinderte Jugendliche in den Genuss eines Lehrlingslohnes während ihrer Ausbildung gelangen. Allerdings zeichnen sich bei der Durchführung bereits nach wenigen Monaten etliche Ungereimtheiten ab.

Die neuen Erkenntnisse der Heilpädagogik in bezug auf die Förderung von erwachsenen Geistigbehinderten wirken sich auch auf die Beschäftigungsstätten aus. Die Massnahmen der Erwachsenenbildung, wie sie von Pro Infirmis mit der Einführung des Bildungsclubs geschaffen wurden, beziehen sich auch auf Behinderte, die eine Tätigkeit mit nur bescheidenem oder gar keinem wirtschaftlichen Nutzen verrichten. Dabei ist zu vermerken, dass auch in den Beschäftigungsstätten immer schwerer Behinderte Aufnahme finden.

Keine Grossheime mehr

Am nachhaltigsten äussert sich die quantitative und qualitative Entwicklung in den Wohnheimen: In zunehmendem Tempo werden Wohnplätze geschaffen, um Behinderte aufzunehmen, die an ungeeigneten Orten (geschlossenen Anstalten, in überalterten Familien) leben und einen schützenden Wohnplatz benötigen. Bei der Erstellung von neuen Wohnplätzen werden weitgehend die eingangs erwähnten Erkenntnisse berücksichtigt: Es werden nicht mehr Grossheime, sondern kleine und dezentrale Einrichtungen geschaffen. Zunehmend werden von den Institutionen auch sog. Aussenwohngruppen eingerichtet, die den Behinderten eine Selbständigkeit ermöglichen.

SAEB

Die «gute alte Zeit» . . .

Heimerziehung anno dazumal

Diskussionen um die Probleme der öffentlichen Fürsorge sind keineswegs typisch für unsere Wohlstandsgesellschaft. Zu dieser Erkenntnis kommt man beim Durchblättern, respektive Lesen von Zeitungen, die im letzten Jahrhundert in unserem Lande erschienen sind. Immer wieder wurden soziale Fragen aufgegriffen und Problemlösungen öfters mit grossem Engagement journalistisch angegangen.

Als Beispiel sei hier ein sogenannter Frontartikel aus dem Berner «Intelligenzblatt», dem «Tagesanzeiger für die Stadt und den Kanton Bern», wie sich die damals bekannte Gazette im Untertitel nannte, herausgegriffen und vollinhaltlich publiziert. Unter dem Titel «Anstaltserziehung armer Mädchen» wird am Beispiel einer geschlossenen Anstalt auf die damaligen Methoden der Heimerziehung kritisch eingegangen. Die Institution in der